

Geschäftsordnung des Elternbeirats des Evangelischen Heidehof-Gymnasiums



Der Elternbeirat gibt sich folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Zusammensetzung

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern sämtlicher Schülerinnen und Schüler der Schule. Er besteht aus der Gesamtheit der gewählten Klassen-, Jahrgangsstufen- und Tagheimelternvertreter. Stimmberechtigt sind aus jeder Klasse zwei Vertreter, aus den Jahrgangsstufen 12 und 13 jeweils so viele Elternvertreter wie in den vergangenen Klassen 11 Klassenelternvertreter gewählt waren sowie zwei Tagheimelternvertreter.

§ 2 Aufgaben

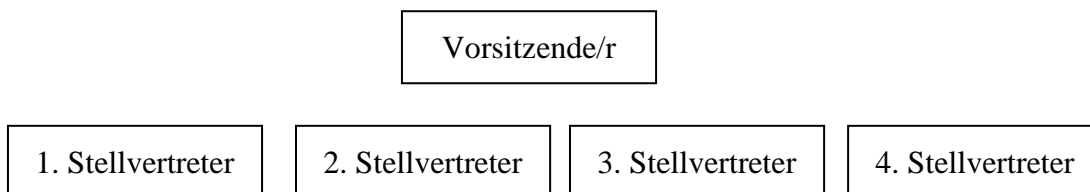
Der Elternbeirat hat das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Hierbei obliegt es ihm, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Angelegenheiten einzelner Schüler können Ausschüsse des Elternbeirats nur mit Zustimmung der Eltern der betroffenen Schüler behandeln. Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern im Elternbeirat mitwirken.

2. Abschnitt

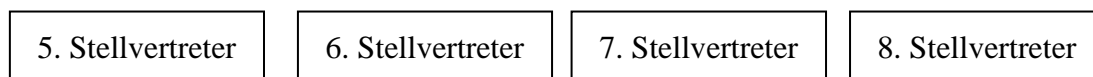
§ 3 Funktionsinhaber

- (1.) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und vier Stellvertreter.
- (2.) Diese fünf Personen bilden den Elternbeiratsvorstand und vertreten den Elternbeirat in der Gemeinsamen Konferenz der Schule.
- (3.) Darüber hinaus werden bis zu vier stellvertretende Vorstandsmitglieder gewählt, die die Mitglieder des Elternbeiratsvorstands in der Gemeinsamen Konferenz vertreten können.

Vorstand



Stellvertretende Vorstandsmitglieder



Wahl der Funktionsinhaber

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreter

- (1) Wahlberechtigt sind die Klasseneltern-, Jahrgangsstufen- und Tagheimelternvertreter und deren Stellvertreter.
- (2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende sind die in Abs. 1 genannten Wahlberechtigten, sofern sie nicht Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter oder Lehrer dieser Schule, deren Ehegatten, gesetzliche Vertreter, deren Stellvertreter oder leitende Mitarbeiter des Schulträgers, deren Ehegat-

ten oder Eltern sind, die bereits Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirates einer anderen Schule des selben Schulträgers sind. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

- (3) Die in Abs. 1 genannten Elternvertreter werden innerhalb von sechs Wochen nach Schuljahresbeginn gewählt. Bei Ausscheiden einzelner Elternvertreter vor Ende ihrer Amtszeit (§ 10) oder bei Umgliederung von Klassen oder Jahrgangsstufen ist in den betroffenen Klassen oder Jahrgangsstufen für den Rest der allgemeinen Wahlperiode neu zu wählen.
- (4) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seiner Stellvertreter findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens aber neun Wochen nach Schuljahresbeginn statt.

§ 5 Sonstige Funktionsinhaber

- (1) Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte durch Wahl Schriftführer bestellen. Dies sind in der Regel Elternvertreter der sechsten Klassen.
- (2) Der Elternbeirat kann einen Kassenverwalter bestellen.
- (3) Für diese Funktionsinhaber gelten § 4 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 2 entsprechend.

§ 6 Vorbereitung der Wahl, Wahlversammlung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter.
- (2) Die Wahlversammlung findet im Rahmen einer Elternbeiratssitzung gemäß § 13 statt.

§ 7 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
 1. das Ergebnis der Wahl - gegebenenfalls gemeinsam mit dem Schriftführer unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8) in einem Protokoll festzuhalten;
 2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 5) abzugeben;
 3. nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten allen Mitgliedern des Elternbeirats und dem Schulleiter mitzuteilen; diese Mitteilung kann auch durch den gewählten Vorsitzenden erfolgen.

§ 8 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen, die frühestens eine Woche später stattfinden kann. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn we-

niger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Wahlverfahren

(1) Für die Abstimmung gelten die folgenden Abstimmungsgrundsätze:

1. Die Wahl findet geheim statt. Mit Zustimmung aller anwesenden Wahlberechtigten findet sie offen statt;
2. eine Übertragung des Stimmrechts und Briefwahl sind nicht zulässig;
3. der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
4. gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
5. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 6 Abs. 4 Nr. 2) abzugeben;
6. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

(2) Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, geleitet wird.

§ 10 Amtszeit

- (1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seiner Stellvertreter sowie der sonstigen gewählten Funktionsinhaber gelten folgende Regelungen:
1. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt grundsätzlich zwei Schuljahre.
 2. Das Amt des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt. Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vorzeitig verlässt; für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und/oder sein/e Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden; der Vorsitzende und der/die Stellvertreter, deren Amt vorzeitig endet, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreter weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind; für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.
- (2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Abs. 1 entsprechend.

3. Abschnitt

Wahlanfechtung

§ 3 Anfechtungsverfahren

Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Elternbeirat, wobei im Übrigen folgendes gilt:

1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn Verstöße gegen §§ 3 bis 10 dieser Geschäftsordnung vorliegen und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden; dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von dem für die Durchführung der Wahlanfechtung Verantwortlichen dem Einsprecher sowie dem Eltervertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;
7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist;
9. eine Wahlanfechtung ist nicht deshalb möglich, weil die Wahlfristen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 nicht eingehalten wurden.

4. Abschnitt

Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter.
- (2) Der/die Schriftführer hat/haben die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von dem/den Schriftführer/n zu unterzeichnen.
- (3) Der Kassenverwalter, sofern er gewählt wird, hat die Aufgabe, die dem Elternbeirat zur Verfügung stehenden und von ihm zu verantwortenden Geldmittel zu verwalten und hierüber nach Abschluss eines Schuljahres eine ordnungsgemäße und vollständige Abrechnung vorzulegen.

§ 5 Sitzungen, Einladungen

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder vom Vorsitzenden bzw. dem amtierenden Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) mindestens drei Mitglieder oder

b) der Schulleiter

unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.

- (4) Zu den Sitzungen werden die Schulleitung, die Verbindungslehrer, der Schulpsychologe sowie Vertreter der Schülermitverantwortung ebenfalls eingeladen. Sie können Anliegen vorbringen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 6 Beratung und Abstimmung

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird. Hierüber können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen, die frühestens eine Woche später stattfinden kann. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich ab-

zustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. dem/den Schriftführer/n in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Abs. 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

§ 7 Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden und/oder seinem/n Stellvertreter/n und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für Ausschüsse gelten § 13 Abs. 2 sowie § 14 Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.

§ 8 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn diese in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Abschnitt

Beitragserhebung, Kassenführung

§ 9 Kostendeckung

Für die Deckung der notwendigen Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.

§ 10 Elternkasse

- (1) Der Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- (2) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.

7. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14.11.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Stuttgart, den 14.11.2007

Vorsitzende/r des Elternbeirats

Stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats

Schriftführer/in